
Reglement über Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen

Vom 20. September 2017

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, gestützt auf § 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2017¹ über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Leistung von Beiträgen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (kurz: BGV) an freiwillige Schutzmassnahmen zur Verhütung von Brand- und Elementarschäden gemäss § 18 BNPG.

² Brandschäden im Sinne dieses Reglementes sind Schäden, die auf Grund von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

³ Elementarschäden im Sinne dieses Reglementes sind Schäden, die auf Grund von gravitativen Naturgefahren (Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben), meteorologischen Naturgefahren (Sturmwind, Hagel und Schnee) oder tektonischen Naturgefahren (Erdbeben) entstehen.

§ 2 Beitragsberechtigung

¹ Zweckgebundene Beiträge können nur an Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerinnen der BGV gewährt werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

§ 3 Grundlagen

¹ Für die Beurteilung der präventiven Schutzmassnahmen gegen Brandschäden sind die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) massgebend (§ 4 Absatz 1 BNPG).

¹ GS 2017.043, SGS 761

² Für die Beurteilung der präventiven Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren sind die in der „Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren)“ (§ 9 BNPV) aufgeführten Regelwerke massgebend.

§ 4 Voraussetzungen

¹ Damit eine Schutzmassnahme (kurz: Massnahme) beitragsberechtigt ist, muss sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. Die Massnahme muss die Baute und Anlage vor den Auswirkungen von Brand- oder Elementarereignissen, welche durch die BGV versichert sind, schützen.
- b. Die Massnahme muss permanent oder automatisch im Ereignisfall wirksam sein.
- c. Die Massnahme muss den jeweils aktuellen und geltenden Stand der Technik erfüllen und mindestens für die in §§ 7 und 8 aufgeführte Lebensdauer ausgelegt sein. Sie muss während dieser Zeit wirksam sein und dauernd in Stand gehalten werden.
- d. Die Massnahme muss freiwillig ergriffen werden. Als freiwillig ergriffen gelten Massnahmen, welche
 1. ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens oder eines arbeitsgesetzlichen Plangenehmigungsverfahrens ergriffen werden, oder
 2. im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens nicht angeordnet wurden oder deren Schutzwirkung jene der angeordneten Massnahme übersteigt.
 3. nicht im Zusammenhang mit einem Schadenfall gefordert wurde, damit nicht ein Deckungsvorbehalt ausgesprochen werden muss.
- e. Manuell bedienbare Schutzmassnahmen gegen Überschwemmungsschäden, welche bei permanent oder automatisch im Ereignisfall wirkenden Massnahmen die Schutzwirkung gegen Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre auf eine Wiederkehrperiode bis 300 Jahre erhöhen, sind zulässig, wenn diese nachweislich und jederzeit rasch und sicher sowie ohne besondere Kenntnisse von einer Person ergriffen bzw. bedient werden können.
- f. Die Massnahme darf nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung ausserhalb ihres direkten Wirkungsbereiches führen. Allfällige Nachweise sind durch den Gesuchsteller zu erbringen.

² Keine Beiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

- a. Massnahmen, für deren Wirksamkeit ein manuelles Eingreifen von Personen erforderlich ist (sog. organisatorische Massnahmen). Vorbehalten bleibt § 4 Absatz 1 Buchstabe e;
- b. Nicht wirtschaftliche oder unwirksame Massnahmen;
- c. Massnahmen, für welche wirksamere oder effizientere Alternativen bekannt sind;
- d. Massnahmen, welche von der BGV nicht als zweckdienlich erachtet werden;
- e. Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung bei der BGV ausgeschlossen sind;
- f. Die Behebung von Baumängeln oder Mängel in Folge von vernachlässigtem Unterhalt;
- g. Unterhalt, Reparatur oder Ersatz von Massnahmen während der in §§ 7 und 8 aufgeführten Lebensdauer;

- h. Massnahmen in Gebieten, wo gestützt auf die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft keine Gefährdung (weiss) oder eine Restgefährdung (gelb-weiss schraffiert) und gestützt auf die Gefahrenhinweiskarte oder die schweizerische Gefährdungskarte Oberflächenabfluss keine Gefahrenhinweise ausgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Massnahmen in Gebieten, in welchen eine Gefährdung glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden kann;
- i. Kollektive Massnahmen welche in der Verantwortung von Bund, Kanton oder Gemeinde liegen und dem Schutz von mehreren Parzellen dienen;
- j. Massnahmen gegen meteorologische Naturgefahren;
- k. Massnahmen gegen tektonische Naturgefahren;
- l. Massnahmen, welche die Bebaubarkeit oder die Nutzungserhöhung eines Grundstückes erst ermöglichen.

2. Beiträge

§ 5 Beitragsberechtigte Kosten

¹ Die beitragsberechtigten Kosten umfassen die für die Erstellung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Leistungen und Materialien einschliesslich Honorare und MWST, nach Abzug von Rabatten und Skonti. Massgebend sind die Konkurrenzpreise des Marktes. Allfällige Beiträge Dritter, insbesondere von der öffentlichen Hand, sind anzugeben und werden abgezogen.

² Bei Massnahmen im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren oder arbeitsgesetzlichen Plangenehmigungsverfahren ist nur der die angeordneten Massnahmen übersteigende Teil der Kosten beitragsberechtigt.

³ Kosten für Landerwerb, Rechte, Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien, Gebühren, Anstösserbeiträge, Serviceleistungen, Betriebs- und Unterhaltskosten etc. sind nicht beitragsberechtigt.

⁴ Ohnehin anfallende Kosten für Baugerüste, Umgebungsgestaltung, Belags-, Maler- und Reparaturarbeiten etc. sind nicht beitragsberechtigt.

⁵ Fundamenterder und Potentialausgleichsleitungen, welche nicht ausschliesslich für eine beitragsberechtigte Blitzschutzanlage erstellt werden, sind nicht beitragsberechtigt.

⁶ Erstellen von für die Alarmübermittlung notwendigen Internet- und Kommunikationsanschlüsse sind nicht beitragsberechtigt.

§ 6 Eigenleistungen

¹ Die Abgeltung von Eigenleistungen der gesuchstellenden Person richtet sich nach den Richtlinien der BGV für Eigenleistungen im Schadenfall.

§ 7 Beitragsberechtigte Massnahmen im Brandschutz

¹ Die BGV leistet nachstehende prozentuale Anteile an die beitragsberechtigten Kosten folgender Massnahmen:

a.	Blitzschutzanlagen (Lebensdauer ≥ 20 Jahre):	
1.	Blitzschutzanlagen ohne Überspannungsschutz	10 %
2.	Blitzschutzanlagen mit Überspannungsschutz	30 %
3.	Überspannungsschutz bei bestehenden Blitzschutzanlagen ohne Überspannungsschutz	30 %
b.	Automatische Brand- und Gasmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle (Lebensdauer ≥ 15 Jahre):	
1.	Vollüberwachung	30 %
2.	Vollüberwachung bei Bauten und Anlagen mit Pflicht einer Teilüberwachung (nur für Differenz Teilüberwachung zu Vollüberwachung)	30 %
3.	Teilüberwachung	10 %
c.	Automatisch auslösende, VKF-anerkannte, stationäre Löschanlagen für den Schutz der Baute und Anlage mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle (Lebensdauer ≥ 20 Jahre):	
1.	Vollschutz	30 %
2.	Vollschutz bei Bauten und Anlagen mit Pflicht eines Teilschutzes (nur für Differenz Teilschutz zu Vollschutz)	30 %
3.	Teilschutz	20 %

§ 8 Beitragsberechtigte Massnahmen der Elementarschadenprävention

¹ An folgende Massnahmen leistet die BGV Pauschalbeiträge, sofern nach deren Einbau der Schutz der Baute und Anlage gesamthaft gegen Überschwemmungen in Folge Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre und gegen Überschwemmungen in Folge Oberflächenabfluss gewährleistet ist:

a.	Lichtschachterhöhungen (Lebensdauer ≥ 50 Jahre): Pro Stück, pauschal (exkl. MWST)	CHF 500.00
b.	Hochwasserschutzfenster im Lichtschacht (Lebensdauer ≥ 25 Jahre): Pro Öffnung, pauschal (exkl. MWST)	CHF 600.00
c.	Hochwasserschutztüren (Lebensdauer ≥ 25 Jahre): Pro Öffnung, pauschal (exkl. MWST)	CHF 1'200.00
d.	Hochwasserschutz-Garagentore (Lebensdauer ≥ 25 Jahre): Pro Öffnung, pauschal (exkl. MWST)	CHF 4'000.00

² An andere Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren leistet die BGV:

a.	Mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre:	40 % der beitragsberechtigten Kosten;
b.	Mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre:	30 % der beitragsberechtigten Kosten;
c.	Mit einer Wiederkehrperiode bis 30 Jahre:	20 % der beitragsberechtigten Kosten.

³ Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre dürfen nur geleistet werden, sofern Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre nicht wirtschaftlich sind.

⁴ Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 30 Jahre dürfen nur geleistet werden, sofern Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre nicht wirtschaftlich sind.

§ 9 Minimalkosten, Rückleistung

¹ Die beitragsberechtigten Kosten einer Massnahme müssen mindestens CHF 2'000.00 (inkl. MWST) betragen.

² Werden Massnahmen, an welche die BGV Beiträge geleistet hat, vor Ablauf der in §§ 7 und 8 aufgeführten Lebensdauer stillgelegt oder rückgebaut, sind die ausbezahlten Beiträge anteilmässig zurück zu erstatten.

³ Werden Massnahmen nach Ablauf der in §§ 7 und 8 aufgeführten Lebensdauer ersetzt, so kann dafür erneut ein Gesuch eingereicht werden. Die Kosten reiner Unterhaltsarbeiten sind davon ausgenommen.

3. Verfahren

§ 10 Vorabklärung

¹ Zur Klärung der Schutzziele und möglicher Massnahmen bietet die BGV eine kostenlose und unverbindliche Erstberatung an.

² Umfangreiche, aufwändige und kostenintensive Projekte sind mit der BGV in der Vorprojektphase zu besprechen.

§ 11 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung der offiziellen Gesuchsformulare der BGV und unter Beilage aller geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

² Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zusicherung durch die BGV ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

§ 12 Beitragszusicherung

¹ Die BGV sichert die Beiträge schriftlich zu. Vorbehalten bleibt § 14 Absatz 2.

² Beitragszusicherungen sind auf maximal drei Jahre befristet. Wird die Massnahme nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt oder die Schlussrechnung nicht spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung der Massnahme eingereicht, erlischt der Anspruch auf die zugesicherten Beiträge.

³ Ablehnende Entscheide werden schriftlich begründet.

§ 13 Fertigstellung

¹ Die Gesuchsteller informieren die BGV schriftlich über die Fertigstellung der Massnahme. Sie bestätigen damit, dass die Massnahme gemäss Beitragsgesuch und unter Einhaltung der in der Beitragszusicherung festgehaltenen Schutzziele ausgeführt wurde und während der Lebensdauer in betriebsbereitem Zustand gehalten wird.

² Die BGV kann die fertig gestellten Massnahmen erstmalig und wiederholt kontrollieren.

§ 14 Abrechnung

¹ Die Schlussrechnung muss der BGV spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung eingereicht werden. Diese muss prüf- und nachvollziehbar sein und hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich der allfälligen Eigenleistungen zu enthalten.

² Für die definitive Höhe des Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend. Der zugesicherte Beitrag zuzüglich 10 % stellt dabei den Maximalbetrag dar. Pauschalbeiträge gemäss § 8 Absatz 1 dürfen zudem nur bis zur Höhe der effektiv angefallenen Kosten ausbezahlt werden.

³ Nach Prüfung der Massnahme gemäss § 13 und der Abrechnung erfolgt die Auszahlung des Beitrages. Ergibt die Prüfung, dass die Schutzmassnahmen Mängel aufweist, erfolgt die Auszahlung erst nach der Behebung der Mängel.

4. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Unter Vorbehalt von § 16 wird die Richtlinie vom 1. Dezember 1989 über Beiträge an Brandschutzmassnahmen aufgehoben.

§ 16 Übergangsrecht

¹ Beitragsgesuche an Schutzmassnahmen, welche von der BGV im Rahmen von Baugesuchen bis und mit Baugesuchsjahrgang 2017 gefordert wurden, werden gestützt auf die Richtlinie vom 1. Dezember 1989 behandelt.

² Beitragsgesuche an freiwillige Schutzmassnahmen, welche der BGV vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden gestützt auf die Richtlinie vom 1. Dezember 1989 behandelt.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.